

Statuten Genossenschaft KampaKollektiv

I. Name, Sitz, Zweck, Haftung

1. Unter dem Namen Genossenschaft KampaKollektiv besteht mit Sitz in St.Gallen eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft mit unbegrenzter Dauer im Sinne der Art. 828 ff. des Schweizerischen OR.
2. Die Genossenschaft KampaKollektiv dient als Netzwerk und Think Tank für progressive Kräfte (GenossenschafterInnen) in der Ostschweiz und bietet insbesondere den Mitgliedern der Genossenschaft Kampagnen- und Kommunikationsdienstleistungen an.
3. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschafts-Vermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

1. Mitglied der Genossenschaft kann mit schriftlicher Erklärung jede Person werden, die sich dem Genossenschafts-Zweck verbunden fühlt und dessen Anliegen es ist, eine progressive Kampagnen- und Kommunikationsagentur in der Ostschweiz zu unterstützen; auch juristische Personen und öffentlich- rechtliche Körperschaften (Vereine, Firmen) können Mitglieder werden. Die Zahl der Genossenschafterinnen und Genossenschafter ist unbegrenzt.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung endgültig. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
3. Zum Beitritt bedarf es der Übernahme mindestens eines Anteilscheines von CHF 500.-, CHF 1000- oder CHF 5000.-. Dieser Anteilschein ist zugleich Urkunde über die Mitgliedschaft.
4. Die Anteilscheine sind nur mit Einwilligung der Verwaltung übertrag- und verpfändbar.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Austritt
 2. durch Tod
 3. durch Ausschluss
 4. im Falle der juristischen Personen: bei deren Liquidation
6. Der Austritt kann nicht vor Ablauf von 4 Jahren seit dem Eintritt erfolgen; vorbehalten bleibt Art. 843 Abs. 2 OR.

Er muss unter Beachtung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief die Verwaltung angezeigt werden.
7. Beim Tode eines Genossenschafters / einer Genossenschafterin kann die Mitgliedschaft auf schriftliches Begehren der Erben und mit Genehmigung der Verwaltung auf einen Erben oder eine Erbengemeinschaft kostenlos übertragen werden. Erbengemeinschaften haben einen Vertreter / eine Vertreterin zu bezeichnen.
8. Ein Mitglied der Genossenschaft kann durch Beschluss der Verwaltung ausgeschlossen werden:

- a. wenn es den Statuten oder Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt;
- b. wenn es die Interessen der Genossenschaft schädigt oder Unfrieden stiftet;
- c. wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz statutengemässer Mahnung nicht nachkommt.
- d. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht binnen dreissig Tagen vom Datum der Zustellung des Beschlusses an gerechnet die Berufung an die nächste Generalversammlung zu.
- e. Bis zu deren Entscheid ist das Mitglied in der Ausübung seiner Mitgliederschaftsrechte eingestellt.

III. Finanzielle Mittel, Anteilscheine

1. Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben der Genossenschaft werden aufgebracht durch:
 - a. Ausgabe von Anteilscheinen;
 - b. freiwillige Zuwendungen;
 - c. Aufnahme von Darlehen mit oder ohne Grundpfandverschreibung;
 - d. Einnahmen aus den Aufträgen der Genossenschaft KampaKollektiv
2. Die Genossenschaft stellt auf den Namen ihrer Mitglieder Anteilscheine aus. Diese haben einen Nennwert von:
 1. CHF 5000.-
 2. CHF 1000.-
 3. CHF 500.-

Für die Einzahlung der gezeichneten Anteilscheine setzt die Verwaltung angemessene Fristen fest.

3. Die GV setzt unter Berücksichtigung der Bilanz sowie der Erfolgsrechnung die Verzinsung fest, die aber den landesüblichen Zins nicht übersteigen darf.
4. Ausscheidende Mitglieder oder deren Erben haben Anspruch auf Rückzahlung ihres einbezahlten Anteilscheinkapitals, höchstens aber des Nennwertes der Anteilscheine.
5. Die Höhe der Rückzahlung ist auf Grund des bilanzmässigen Reinvermögens im Zeitpunkt des Ausscheidens mit Ausschluss der Reserven zu berechnen.
6. Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann die Verwaltung die Rückzahlung gekündigter Anteilscheine bis auf drei Jahre hinausschieben. Der Genossenschaft steht das Recht zu, allfällige Forderungen gegenüber ausscheidenden Mitgliedern mit deren Guthaben aus Anteilscheinen zu verrechnen.

IV. Organisation der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. die Verwaltung
- C. die interne Kontrollstelle

A. Generalversammlung

1. Die Generalversammlung (GV) ist die Versammlung der Genossenschaftsmitglieder. Sie wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die interne Kontrollstelle, einberufen.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Zahl und die Höhe der Anteilscheine, die es besitzt. Vertretung ist gestattet, jedoch nur für eine Stimme und nur durch ein Mitglied. Die juristischen Personen, welche Mitglieder sind, haben für die GV einen Vertreter zu bestimmen.
3. eine ausserordentliche GV findet statt:
 - a. wenn es die Verwaltung beschliesst;
 - b. wenn es die Interne Kontrollstelle verlangt;
 - c. wenn 1/10 aller Mitglieder, bei weniger als 30 Mitgliedern jedoch wenigstens von drei, schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt wird.

Die Verwaltung hat die Begehren zu prüfen und spätestens innerhalb von vier Wochen die GV einzuberufen.

4. Die Einladung zur ordentlichen wie zur ausserordentlichen GV hat mindestens 20 Tage vorher unter Angabe der Traktanden brieflich zu erfolgen.
Vorschläge für Abänderung der Statuten sind den Mitgliedern im genauen Wortlaut mit der Einladung zuzustellen.
5. Anträge aus Mitgliederkreisen, welche der Verwaltung nicht mindestens vier Wochen vor der Versammlung eingereicht werden, sind der Verwaltung zur Berichterstattung zu überweisen und von der folgenden GV zu erledigen. Es kann auch die Verwaltung mit deren Erledigung beauftragt werden.
Werden solche Anträge von der GV nicht erheblich erklärt, fallen sie dahin.
6. Der GV stehen folgende Befugnisse zu:
 - a. Wahl des der Verwaltung und der Internen Kontrollstelle;
 - b. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, Genehmigung der Bilanz und Entlastung der Verwaltungsorgane;
 - c. Festsetzung der Entschädigung an die Verwaltung und die Interne Kontrollstelle, jedoch unter Ausschluss von Tantiemen;
 - d. Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung und der Mitglieder
 - e. Erledigung von Berufungen
 - f. Abberufung der Verwaltung oder einzelner Mitglieder desselben;
 - g. Revision der Statuten;
 - h. Auflösung der Genossenschaft und Wahl der Liquidatoren;
 - i. Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, welche ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind;

- j. Entscheid über die Verzinsung der Anteilscheine.
- 7. Ein Verwaltungsmitglied leitet die Versammlungen.
- 8. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt wird.

Entscheidend ist das absolute Mehr der gültigen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas Anderes bestimmen. Eine Änderung des Zwecks der Genossenschaft (Art. 2) kann nur von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

In der Abstimmung über die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

B. Verwaltung

1. Die Verwaltung besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Verwaltung konstituiert sich selbst.
2. Die Verwaltung führt die Geschäfte der Genossenschaft. Sie entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Sie sorgt insbesondere für die Erhaltung des Genossenschaftsziels.
3. Die Verwaltung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Sie beschliesst mit Stimmenmehrheit.
4. Die Verwaltung kann als beratende Organe Kommissionen einsetzen.
5. Die Verwaltung bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art der Zeichnung
6. Die Verwaltung entscheidet über die Aufnahme von neuen Genossenschaftsmitgliedern.
7. Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltung und der Kontrollorgane beträgt 1 Jahr. Alle Mitglieder sind wieder wählbar.
8. Die Verwaltung entscheidet im Zweifelsfall, ob ein Auftrag mit dem Genossenschaftszweck vereinbar ist.
9. Die Verwaltung hat alle Geschäfte zu besorgen, soweit diese nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind. Der Verwaltung stehen im besonderen folgende Befugnisse zu:
 - Einberufung der GV und Festsetzung der Traktandenliste;
 - Aufstellung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages zu Händen der GV;
 - Prüfung aller übrigen Vorlagen an die GV;
 - Besorgung der Kassa, Buchführung;
 - Führung des Genossenschaftsverzeichnisses;
 - Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaftlern;
 - Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Genossenschaft KampaKollektiv und Umschreibung ihrer Befugnisse und des Stellenprofils.

C. Interne Kontrollstelle

1. Die Interne Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, welche nicht Genossenschafter zu sein brauchen. Die Interne Kontrollstelle kann auch einem

Treuhandbüro übertragen werden. Die Interne Kontrollstelle wird jedes Jahr durch die GV gewählt.

2. Die interne Kontrollstelle hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsabrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden.
3. Sie haben sich auch über die ordnungsgemässe Führung der Bücher zu vergewissern. Bei ihrer Tätigkeit haben sie Recht auf Einsicht in alle Akten der Genossenschaft.

V. Auflösung der Genossenschaft

1. Die Auflösung der Genossenschaft kann von einer zu diesem Zwecke einberufenen GV mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Ein Verkaufserlös wird nach Massgabe der Anteilscheine unter die Genossenschaftsmitglieder verteilt, die zum Zeitpunkt des Verkaufs die Genossenschaft bilden.
3. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt gemäss Art. 888 Abs. 2 OR und die Liquidation gemäss den Bestimmungen des Art. 913 OR.

VI. Bekanntmachung

1. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Brief. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).
2. Diese Statuten treten durch den Beschluss der Gründungsversammlung vom 5. Oktober 2018 in Kraft.

Die Verwaltung

Die Protokollführerin:

[Ort], Datum

[Ort], Datum

Unterschrift

Unterschrift
